

Inflationsbereinigte Anpassung der Gebührenordnung für Sportpsychologie (GOSP von 2012)

Ad I: Inflationsrate

In den zurückliegenden zehn Jahren wurde die Inflationsrate in der GOSP nicht berücksichtigt. Durch die jährlich sinkende und nicht kompensierte Kaufkraft (Inflation, Tabelle 1) reduzieren sich folglich auch die Nettohonorare all derjenigen Sportpsycholog*innen und sportpsychologischen Expert*innen, die über die GOSP 1 abrechnen (vornehmlich für die Spitzenverbände und Olympiastützpunkte tätigen Kolleg*innen).

Tabelle 1: Inflationsrate 2012 - 2022, Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand 2022.

Jahr	Inflationsrate in % (gerundet)
2012	2,0
2013	1,4
2014	1,0
2015	0,5
2016	0,5
2017	1,5
2018	1,8
2019	1,4
2020	0,5
2021	3,1
2022*	6,5
Kumulation	20,2

*der Wert von 2022 ist der derzeit geschätzte Wert durch die Bundesregierung

Die kumulierte Inflation beläuft sich auf 20,2%. Daher ist eine äquivalente Anpassung der GOSP 1 angezeigt, um den Verlust der Kaufkraft zu kompensieren. Somit ergeben sich folgende Anpassungen:

1. Stundensätze (50min) von bisher 75,00€ steigen auf 90,00€,
2. Tagessätze (Tage 1 - 4) von bisher 450,00€ steigen auf 540,00€,
3. Tagessätze (ab Tag 5) von bisher 150,00€ steigen auf 180,00€.